



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Vertragsschluss

- 1.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Er richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung und nach diesen Bedingungen, die der Besteller durch Auftragserteilung oder spätestens durch Entgegennahme der Ware anerkennt. Hiervon abweichende oder diesen entgegenstehende AGB des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn wir haben schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Kunden die Auftragsleistungen vorbehaltlos erbringen. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- 1.2 Nebenabreden und Änderungen dieser Bedingungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Änderungen dieser AGB werden dem Kunden schriftlich per Telefax mitgeteilt. Widerspricht der Kunde solchen Änderungen nicht innerhalb von 4 (vier) Wochen nach Zugang der Mitteilung, gelten die Änderungen als vereinbart. Künftige Aufträge des Kunden erfolgen dann auf Grundlage der geänderten AGB. Auf das Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen des Schweigens wird der Kunde im Falle der Änderung der AGB gesondert hingewiesen.
- 1.3 Im Zusammenhang mit Angeboten übermittelte Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Maße und Angaben über Leistungsfähigkeit, Gewicht oder Raum- und Kraftbedarf sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. An diesen Unterlagen, ebenso wie an Kostenvoranschlägen, behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind uns auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

2. Preise und Zahlung

- 2.1 Unsere Preise verstehen sich ab Lager Hofheim-Wallau. Die Filterpreise verstehen sich einschließlich Verpackung, die Preise für Filtermittel schließen die Verpackung nur bei Abnahme ganzer Kartons ein. Die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer kommt hinzu. Soweit den vereinbarten Preisen unsere Listenpreise zugrunde liegen, und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise (jeweils abzüglich eines etwaigen vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts). Übersteigt der neue Listenpreis den alten um mehr als 20 %, hat der Kunde das Recht zur Kündigung des Auftrages.
- 2.2 Zahlungen sind grundsätzlich in bar an unserem Geschäftssitz zu leisten und sind fällig 30 Tage nach Rechnungsdatum. Bei Zahlung binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum werden 2 % Skonto gewährt. Anzahlungen werden nicht verzinst. Zahlungen werden auf die jeweils ältesten Verbindlichkeiten verrechnet, ggfs. zunächst auf entstandenen Kosten und dann auf Zinsen. Wechsel und Schecks nehmen wir nur nach besonderer Vereinbarung und für uns kosten- und spesenfrei erfüllungshalber an. Eine Zahlung gilt erst als geleistet, wenn wir über den Betrag verfügen können. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, unbeschadet weiterer Ansprüche für jede Mahnung mit Ausnahme der Erstmahnung, den Betrag von EUR 2,50 sowie die für Verbraucher und Unternehmer jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen zu berechnen. Die uns sonst zustehenden Rechte bleiben davon unberührt.
- 2.3 Der Besteller ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung nur berechtigt, wenn seine Ansprüche rechtskräftig, festgestellt oder von uns anerkannt sind. Die Übertragung der Rechte des Kunden aus dem Vertragsverhältnis zu uns, mit Ausnahme von Zahlungsansprüchen, ist nur nach unserer vorherigen Zustimmung zulässig.
- 2.4 Unsere Forderungen werden sofort fällig, wenn der Besteller Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder uns nach dem Vertragsschluss andere Umstände bekannt werden, welche seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen. Wir sind dann auch berechtigt, ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Sind diese bei Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt uns unbenommen.

3. Lieferung und Gefahrübergang

- 3.1 Genannte Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.
- 3.2 Lieferfristen und Termine gelten als eingehalten, wenn vor ihrem Ablauf die Voraussetzungen des Gefahrübergangs nach diesen Bedingungen gegeben sind. Unvorhergesehene und unvermeidbare Ereignisse wie höhere Gewalt, Krieg oder kriegsähnliche Zustände, behördliche Anordnungen, Unruhen, Verzögerungen beim Transport, Streik, Aussperrung oder andere Fabrikationsunterbrechungen sowie sonstige störende Ereignisse, die wir nicht verschuldet haben, entbinden uns für ihre Dauer von der Pflicht zu rechtzeitiger Lieferung, soweit sie wesentlichen Einfluss auf unsere Lieferfähigkeit haben. Dies gilt auch, wenn wir uns beim Eintritt solcher Ereignisse bereits in Verzug befinden sollten, oder wenn sie bei unseren Lieferanten oder Zulieferern auftreten. Laufende Lieferfristen verlängern sich in angemessenem Umfang. Dauern die störenden Ereignisse länger als drei Monate, sind wir auch

berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Vom Eintritt solcher Ereignisse werden wir den Besteller in angemessener Weise unterrichten.

- 3.3 Wir haften bei Verzögerung der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Wird ein Liefertermin um mehr als drei Monate überschritten und ist eine vom Besteller danach zu setzende Nachfrist von mindestens 2 Wochen erfolglos verstrichen, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Zudem kann er Ersatz seines Verzugschadens verlangen, soweit wir diesen mindestens grob fahrlässig verursacht haben. Ein solcher Schadenersatzanspruch beträgt höchstens ½ % vom Wert des vom Verzugs betroffenen Teils der Gesamtlieferung für jede volle Woche der Verspätung, jedoch nicht mehr als insgesamt 10 % davon. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 3.4 Die Gefahr geht auf den Besteller mit der Übergabe der Ware in Hofheim-Wallau an den Transporteur über. Verzögern sich Übergabe oder Versendung aus von dem Besteller zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr am Tage der Versandbereitschaft auf ihn über; am gleichen Tag beginnt die Zahlungsfrist gemäß Ziffer 2.2.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die uns aus jedwedem Anspruch aus der Geschäftsverbindung gegen den Besteller jetzt oder künftig zustehen, werden uns die folgenden Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben werden, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.
- 4.2 Der Liefergegenstand bleibt unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist dem Auftraggeber eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verarbeiten und zu veräußern. Er hat sich das Eigentum an der Vorbehaltsware bis zur vollständigen Bezahlung durch seinen Abnehmer vorzubehalten. Der aus der Verarbeitung entstehende Gegenstand wird als „Neuware“ bezeichnet und vom Besteller mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes für uns verwahrt.
- 4.3 Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Auftragnehmer gehörenden Gegenständen steht dem Auftragnehmer Miteigentum an der Neuware in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes des verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Liefergegenstandes zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung ergibt. Sofern der Besteller Alleineigentum an der Neuware erwirbt, sind wir uns mit dem Besteller darüber einig, dass der Besteller Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes des verarbeiteten Liefergegenstandes zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung einräumt.
- 4.4 Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bzgl. der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen ihn widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Veräußert der Besteller die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, so gilt die Abtretung nur in Höhe des Teils der Gesamtforderung, der dem zwischen dem Besteller und uns vereinbarten Kaufpreis für die betroffenen Vorbehaltsprodukte zuzüglich 20 % des Preises entspricht.
- 4.5 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Besteller auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich unter Übergabe aller Unterlagen benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Besteller.
- 4.6 Kommt der Besteller mit seinen Verpflichtungen uns gegenüber in Verzug, so können wir, unbeschadet unserer sonstigen Rechte, die Vorbehaltsware zurücknehmen und zwecks Befriedigung fälliger Forderungen gegen den Besteller anderweitig verwerten und gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Bestellers gegen Dritte verlangen. In diesem Fall wird der Besteller uns oder unseren Beauftragten sofort Zugang zu der Vorbehaltsware gewähren und diese herausgeben. Die Zurücknahme sowie die Pfändung der Vorbehaltsware durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

5. Gewährleistung

- 5.1 Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:
Teile sind nach unserem billigen Ermessen unterliegender Wahl auszubessern oder neu zu beliefern, die sich innerhalb von 6 Monaten (bei Mehrschichtenbetrieb innerhalb von 3 Monaten) seit Gefahrübergang infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Solche Mängel sind uns unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
Für Fremderzeugnisse übernehmen wir die Gewährleistung und Haftung grundsätzlich erst dann, wenn der Besteller zunächst erfolglos unseren Lieferanten in Anspruch genommen hat.
- 5.2 Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln des Liefergegenstandes, gleich aus welchem Rechtsgrund, beträgt ein Jahr. Dies gilt nicht in den Fällen des § 438 I Nr. 1 und 2 BGB sowie § 634 a I Nr. 2 BGB ab Ablieferung, bei Werkleistungen mit der Abnahme. Die Verjährungsfristen gelten für alle Schadenersatzansprüche gegen uns, die mit dem Mangel in Zusammenhang stehen, unabhängig von deren Rechtsgrundlage.

- 5.3 Wir übernehmen keine Gewähr oder Haftung für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:
Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung, Änderungen, Instandhaltungs- oder Instandsetzungsversuche durch den Besteller oder Dritte, natürliche oder betriebsbedingte Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektro-chemische oder elektrische Einflüsse.
- 5.4 Zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller uns nach Verständigung die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, oder wenn wir mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
- 5.5 Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir – insoweit als sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaues, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung unserer Hilfskräfte. Im Übrigen trägt der Besteller die Kosten.
- 5.6 Für das Ersatzstück und die Ausbesserung gilt die unter 5.2 genannte Frist, wobei Fristbeginn mit der Ablieferung der Ursprungsware ist, also mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.

6. Haftung

- 6.1 Wir haften in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haften wir nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, insbesondere Garantieerklärungen. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Diese Haftungsbegrenzung gilt auch in Fällen grober Fahrlässigkeit, wenn keiner der in diesem Abschnitt aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.
- 6.2 Die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand an Rechtsgütern des Bestellers, z.B. Schäden an anderen Sachen ist ausgeschlossen, sofern nicht Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder in den unter 6.1 genannten Ausnahmefällen vorliegt.
- 6.3 Für alle übrigen Fälle haften wir maximal bis zur Höhe des für die Ware oder die Leistung vom Besteller bezahlten Preises.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Die unter Ziff. 5 und 6 aufgeführten Gewährleistungs- und Haftungsbeschränkungen gelten mit folgender Maßgabe:
- sie gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes;
 - sie gelten nicht, wenn wir einen Mangel arglistig verschweigen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen haben;
 - sie gelten nicht in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- 7.2 Ist eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, diese gelten fort.
- 7.2 Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens, ausschließlicher Gerichtsstand Frankfurt am Main, auch bei Wechsel- und Scheckklagen. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- 7.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Filter Specialists International GmbH

Robert-Bosch-Straße 5-7
65719 Hofheim-Wallau
Germany

Tel.: +49 (0) 6122 53 477-0
Fax: +49 (0) 6122 53 477-40
E-Mail: info-europe@fsifilters.com